

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 18

Mittwoch, den 3. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Er schein

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

Über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 2. Februar 1920.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 und der Anordnung der Landesfeststelle vom 27. 1. 1920 — Ma 331 — wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt für Vollmilch bei ortszüblichem Fettgehalt 90 Pfg. für das Liter ab Stall.

Zu diesem Preise treten für Vollmilch, die zur Verwendung als Frischmilch geliefert wird, folgende Zuschläge:

- bei Lieferungen in Gemeinden von 10000 bis zu 100000 Einwohnern sowie in der Gemeinde Torgelow, Kreis Ueckermünde 10 Pfg.,
- bei Lieferungen nach Stettin 15 Pfg. Zum Bezirk der Stadt Stettin gehören im Sinne der Milchpreisverordnung folgende Gemeinden des Kreises Randow: Altdamm, Bollinken, Zinkenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Goglow, Podesuch, Pommerensdorf, Stolzenhagen und Züllchow.
- bei Lieferungen in den Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Großberlin 20 Pfg.

Außer diesen Zuschlägen haben die Milchlieferanten eine Transportveräntung zur Verladestelle bis zum Höchstbetrage von 10 Pfg. für das Liter zu beanspruchen. Die Höhe dieser Vergütung wird im Einzelfalle, wenn eine Abmachung zwischen Liefer- und Empfangsstelle nicht zustande gekommen ist, durch den für den Erzeugungsort der Milch zuständigen Landrat endgültig festgesetzt.

Dem empfangenden Kommunalverband wird überlassen, neben den vorerwähnten Zuschlägen (Vergütungen) eine Prämie von 8 Pfg. für das Liter zu gewähren, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Vollmilch am Bestimmungsort in süßem Zustande und auch sonst einwandfreier Beschaffenheit ankommt.

Die Gewährung dieser Prämie bedarf aber der besonderen Genehmigung des Oberpräsidenten (Provinzialfeststelle).

§ 2.

Der Milchzeugerhöchstpreis gilt nicht

- für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kommunalverbände nicht eine andere Bestimmung treffen,
- für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen

Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bezw. § 7 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 3. November 1917 festgesetzt werden,

- für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankennmilch.

§ 3.

Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milchzeugerhöchstpreis des § 1 (einschließlich der dort vorgesehenen) Zuschläge ein besonderer Molkeerzuschlag von 6 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere Weise einwandfrei gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 4.

Der Höchstpreis für Magermilch (Buttermilch) beträgt 45 Pfg. für das Liter frei Verladestelle.

Insofern es sich um Rücklieferung von Molkereien an die Kuhhalter handelt, beträgt der Magermilchhöchstpreis ab Erzeugungsstelle 30 Pfg., wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Verpflichtung der Molkerei zur Rücklieferung der Magermilch bei Bemessung des Vollmilchpreises angemessene Berücksichtigung findet.

§ 5.

Der Höchstpreis für den Verkauf von Milch (Vollmilch, Buttermilch, Magermilch) im Kleinhandel an den Verbraucher wird von den Kommunalverbänden festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis

im Bezirk der Stadt Stettin und in den Gemeinden Altdamm, Bollinken, Zinkenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Goglow, Podesuch, Pommerensdorf, Stolzenhagen und Züllchow im Kreise Randow 20 bis 40 Pfg. Im übrigen für Gemeinden von 10000 bis 100000 Einwohnern sowie in der Gemeinde Torgelow im Kreise Ueckermünde 10 bis 30 Pfg.

über dem Erzeugerhöchstpreise (d. h. Stallpreis und Zuschläge vergl. § 1) zu halten.

Für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern kann der Kleinhandelshöchstpreis bis zu 15 Pfg. über dem Erzeugerhöchstpreis festgesetzt werden. Für den Verkauf von Milch im Kleinhandel durch Molkereien in diesen Gemeinden ist jedoch der Kleinhandelshöchstpreis mindestens 6 Pfg. höher als der Erzeugerhöchstpreis festzusetzen.

Gegen die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der die Preise endgültig festsetzt.

§ 6.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankennmilch, welche die Kommunalverbände als solche anerkennen, haben diese besondere Höchstpreise festzusetzen.

§ 7.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerverfahren oder Nahrungsmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder eine mit einer Reichsbehörde verbundene Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 1179).

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch die einzelnen Kommunalverbände, spätestens aber am 10. Februar 1920 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 21. August 1919 außer Kraft.

Stettin, den 2. Februar 1920.

Der Oberpräsident. Lippmann.

Kreisordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Vollmilch.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten, Provinzialfettstelle in Stettin vom 2. Februar 1920 wird hiermit für den Umfang des Kreises Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der vorstehenden Verordnung festgesetzten Milchzeugerhöchstpreise von 90 Pfg. für das Liter Vollmilch bei ortsüblichem Fettgehalt und

45 Pfg. für das Liter Mager- und Buttermilch gelten auch für den unmittelbaren Verkauf von dem Erzeuger an den Verbraucher.

§ 2.

Für den Verkauf von Milch im Kleinhandel durch Molkereien und durch die vom Kreis Ausschuss zugelassenen Milchabgabestellen (§ 5 vorletzter Absatz a. a. O.) wird der Kleinbandelshöchstpreis wie folgt festgesetzt:

Für die Stadt Belgard:

Vollmilch pro Liter 1,20 Mk., Mager- und Buttermilch pro Liter 0,60 Mk.,

für die Stadt Polzin und das platte Land:

Vollmilch pro Liter 1,10 Mk., Mager- und Buttermilch pro Ltr. 0,55 Mk.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 12. Februar 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 4. September 1919 (Kreisblatt Nr. 75) außer Kraft.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Verordnung

über Höchstpreise für Butter in der Provinz Pommern vom 4. Februar 1920.

Auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 — Pr. St. R. VI b 355 41 — M. f. S. II b 6 777 2 — M. f. Ldm. I A I c 15 239 — wird gemäß Anordnung der Landesfettstelle vom 27. Januar 1920 — III a 331 — für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Befsendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte einschließlich handelsüblicher Verpackung fordern kann, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 920 Mark,

2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 880 Mark,

3. für abfallende Ware auf höchstens 620 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2.

Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller den Preis von 880 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3.

In den vorstehend festgesetzten Herstellerpreisen ist der Betrag für die Warenumsatzsteuer bereits enthalten, eine besondere Inrechnungstellung dieser Steuer also unzulässig.

§ 4.

Die Preise des § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreis im Sinne des § 6, Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731).

§ 5.

Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen betragen:

- 1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die verauslagte Fracht, ferner der Unkostenbeitrag des liefernden Kommunalverbandes und der Verteilungsstellen sowie die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette gehören, höchstens 33 Mark,
- 2. im Großhandel 22 Mark,
- 3. im Kleinhandel

- a) in Gemeinden unter 100 000 Einwohner 48 Mk.
- b) in Gemeinden über 100 000 Einwohner 60 Mk., für je 50 Kilogramm.

Die Festsetzung dieser Zuschläge erfolgt durch die Kommunalverbände; sie bedarf meiner Genehmigung und soweit der Satz von 28 Mark in Ziffer 1 überschritten wird — was in der Regel nur für Kommunalverbände und Gemeinden in Frage kommen wird, für welche Zuweisungen der Reichsstelle für Speisefette erfolgen — auch der Zustimmung des Staatskommissars für Volksernährung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch die Kommunalverbände, spätestens aber mit dem 10. Februar 1920 in Kraft. Mit demselben Tage tritt meine Verordnung über Höchstpreise für Butter vom 24. August 1918 außer Kraft.

Stettin, den 4. Februar 1920.

Der Oberpräsident. Lippmann.

Kreisordnung über Höchstpreise für Butter.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Herrn Oberpräsidenten, Provinzialfettstelle in Stettin vom 4. Februar 1920 wird hiermit für den Umfang des Kreises Belgard folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter beträgt:

- a) bei Abgabe von der Molkerei an eine Verkaufsstelle für Handelsware I 9,20 Mk. für das Pfund, für Handelsware II 8,80 Mk. für das Pfund, für abfallende Ware 6,20 Mk. für das Pfund,
- b) bei Abgabe von der Molkerei oder der Verkaufsstelle an den Verbraucher gegen Fettkarte für Handelsware I 9,70 Mk. für das Pfund (97 Pfg. für 50 Gr.), für Handelsware II 9,30 Mk. für das Pfund (93 Pfg. für 50 Gr.), für abfallende Ware 6,70 Mk. für das Pfund (67 Pfg. für 50 Gr.)

Der Preis für Landbutter beträgt:

- a) bei Ablieferung von dem Erzeuger an die Sammelstelle 8,80 Mk. für das Pfund,
- b) bei Abgabe von einer Sammelstelle an eine andere Annahme- oder Hauptannahmestelle in größeren Mengen 9,00 Mk. für das Pfund,
- c) bei Abgabe von einer Sammelstelle an den Verbraucher gegen Fettkarte 9,20 Mk. für das Pfund (92 Pfg. für 50 Gr.)

§ 2.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Überschreitungen der Höchstpreise sind strafbar.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 12. Februar 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 4. September 1919 (Kreisblatt Nr. 75) außer Kraft.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Verordnung über Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) der Erlasse des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-ernährungsamts vom 20. Juli 1917 — A II 8231 — und vom 2. Juni 1918 — A II 4529 —, der Erlasse des preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI b 3109 II — und vom 14. Juni 1918 VI b 1736, der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 6.

Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 675) wird für den Umfang der Prov. Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Her- steller- preis für 50 kg	Groß- handels- preis für 50 kg in M a r k	Klein- verkaufs- preis für 0,5 kg
I. Hartkäse.			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	410	425	4,70
2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	410	425	4,70
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	350	365	4,10
4. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	300	315	3,60
II. Weichkäse.			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	400	415	4,60
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	400	415	4,60
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	225	240	2,80
4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse), mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	350	365	4,—
5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- oder Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	345	360	3,80
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	280	295	3,25
III. Quark und Quarkkäse.			
1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wasserhalte von höchstens 68,5 vom Hundert	225	240	—

2. Speisequark mit einem Wasserhalte von höchstens 75 vom Hundert	180	—	2,10
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz- und Stangenkäse, Faust- und ähnlicher Käse)	330	345	3,75
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weissen Kern von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	355	370	4,—

IV.

Molkeneiweiß.

Molkeneiweiß mit einem Wasserhalte von höchstens 68,5 vom Hundert	180	195	2,20
---	-----	-----	------

§ 2.

Für Quark und Molkeneiweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wasserhalte haben, kann der Empfänger für jeden Hundertteil Wasserhalte 2 Hundertteile am Gewicht kürzen.

§ 3.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1175) sein Bestehen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Verordnung vom 15. September 1919 außer Kraft.

Stettin, den 12. Februar 1920.

Der Oberpräsident. Lippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Kreis-Getreideeinkäufer.

Gemäß § 33 Absatz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichsgesetzblatt S. 525) ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses

der Schivelbeiner landw. Ein- und Verkaufsberein, E. G. m. H., Filiale in Wolzin zum Kreis-Getreideeinkäufer für den Kreis Belgard neben den bisherigen Einkäufern bestellt worden.

Belgard, den 27. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Auslage

der geologischen Karten des Kreises Belgard.

Aus dem Kreise Belgard liegen folgende geologische Karten an meiner Amtsstelle, Erdgeschloß des Kreishauses, (Eingang Luisenstraße) zur Ansicht aus:

- Gr. Tschow, Bulgryn,
- Gr. Boldekow, Collatz.
- Gr. Cröffin, Wusterbarth.

Es sind dies die Karten des ganzen östlichen Kreisteiles.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Schutz der Brieftauben.

Das Gesetz über den Schutz der Brieftauben usw. vom 28. Mai 1894 hat noch „Gültigkeit“; die Durchführung der Bestimmungen muß deshalb weiterhin erfolgen.

Der Entwurf zu einem neuen Brieftaubenschutzgesetz unter Berücksichtigung des § 177 des Friedensvertrage ist fertiggestellt und wird in Kürze zur Vorlage der Staatsregierung kommen.

Da das Heer die Brieftaube als Nachrichtenmittel beibehält, muß der Schutz der Tauben in der bisherigen Weise bestehen bleiben und auch künftig auf die Tauben des Verbandes der deutschen Brieftauben-Züchter-Vereine ausgedehnt werden. Letzteres bleibt notwendig, da die Militärbrieftaube ohne weiteres nicht von einer Privatbrieftaube zu unterscheiden ist.

Berlin, den 28. Januar 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Meister.

Ueber die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1920 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher grundsätzlich alle im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

a. Anträge auf Neuausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;

- b. Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1919 gebührenfrei Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten);
- c. Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1919 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind (vergl. C.).

C. Für die Legitimierung der weiter hier beschäftigten Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1920 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatpapiere beizufügen. Auch wenn die vorjährige Legitimationskarte aus einem in dem Antragschreiben näher zu bezeichnenden Grunde nicht beigefügt werden kann, muß der Antrag innerhalb der vorbezeichneten Ausschlussfrist gestellt und es muß gegebenenfalls tunlichst die Nummer der vorjährigen Legitimationskarte angegeben werden.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatpapieren usw. weiterzureichen (vergl. D). Dabei ist bezüglich der in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter stets die Art des Betriebes anzugeben z. B.

Hugo Frohloff, Maschinenfabrik, Hohenschönhausen, Berlinerstraße 69,

Albert Funk & Co., Zimmerei- und Baugeschäft, Pankow, Mühlenstraße 65,

Dr. D. Knöpfler & Co., Chemische Fabrik, Plözensee, pp.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare werden hinfort mit einem entsprechenden Vordruck versehen werden.

2. Für die bis zum 31. Januar 1920 bei den Ortsbehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.

Die Einfindung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets erst nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartensendung beigefügten Zahlkarte, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postfachamt und das Kassenzeichen des Legitimierungsamts angegeben sind. Bares Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen keinesfalls beizufügen.

5. Um den Aemtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Aemter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1920 ab das Eingangsdatum auf dem Antragsformular zu vermerken.

D. Ein Teil der Grenzämter der Arbeiterzentrale ist geschlossen. Es sind daher zu senden sämtliche Legitimierungsanträge

aus den Provinzen Pommern, Brandenburg, Hannover und Sachsen an die Abfertigungsstelle in Berlin.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter (braune Karten) sind an die Abfertigungsstelle Berlin zu richten.

E. Durch sorgfältige Revision der Betriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Landräte wollen die Gendarmen beauftragen, belehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimierungsgeschäft sich glatt abwickelt.

F. Ich habe genehmigt, daß die infolge des starken Rückgangs der Legitimierungen in großer Zahl übriggebliebenen Legitimierungskarten-Formulare des laufenden Jahres durch Ausrückung eines Stempelaufdrucks „Gültig für 1920,“ auch noch für das nächste Jahr verwendet werden dürfen. Zur Verhütung von Fälschungen ist dieser Stempelaufdruck durch Bedrückung des Dienststempels der Polizeibehörde des Legitimierungsamts zu beglaubigen.

G. Ich ersuche ergebenst, die Landräte (Oberamtmänner) und Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen erneut zur Pflicht zu machen und für alsbaldige inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Herren Oberpräsidenten benachrichtigt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Freund.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen erneut zur Pflicht, besonders auch für die alsbaldige inhaltliche Bekanntmachung der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Die Gendarmen des Kreises beauftrage ich, belehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimierungsgeschäft sich glatt abwickeln

Die nach dem vorstehenden Ministerialerlasse mit dem 31. Januar 1920 abgelaufenen Vorzugsfristen werden voraussichtlich bis 15. März d. Js. verlängert, wie ich dies an zuständiger Stelle beantragt habe.

Belgard, den 29. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Kat. Borgmann.

Polizeiliche Revision der Maße und Gewichte.

Bezugnehmend auf meine Verfügungen vom 24. 2. und 12. 7. 1913, Kreisblatt Nr. 18 und 54 für 1913, werden die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher ersucht, die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte in ihren Bezirken, soweit es etwa noch nicht geschehen sein sollte, schleunigst vornehmen zu lassen und über das Veranlaßte die dabei ermittelten Uebertretungen und die vorgenommenen Bestrafungen bis längstens 10. März d. Js. an mich zu berichten. Eine Aufstellung derjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirke, in denen die Revisionen stattgefunden haben, nebst Angabe der Daten der Revision, ist beizufügen.

Belgard, den 25. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-K. Borgmann.

Betr. Nachweisung über etwaige Besitzer von Kraftwagen, Pferdefuhrwerken usw.

Es sind noch mehrere Ortsvorstände mit der Erledigung meiner Verfügung vom 8. 1. 1920 (Kreisblatt Nr. 4) betr. Einreichung einer Nachweisung über Besitzer von Kraftwagen, Pferdefuhrwerken, Reitpferden, Wasserfahrzeugen usw. im Rückstande.

Ich erwarte nun umgehende Erledigung bestimmt bis zum 5. März d. Js.

Belgard, den 24. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Kat. Borgmann.

Betr. Erhöhung der Standesamtsgebühren.

Der Kreisauschuß hat beschlossen, die Entschädigung der Standesbeamten vom 1. Januar d. Js. ab auf 150 M. für je 1000 Seelen jährlich zu erhöhen.

Die Ortsvorstände wollen dies beachten.

Belgard, den 1. März 1920.

Der Landrat. Der A.-Kat. Borgmann.

Abrechnung in Kriegsfamilienunterstützungssachen.

Es ist angeordnet worden, daß die Lieferungsverbände der zuständigen Stelle die Abrechnungen über die vom Kreise zu erstattenden Familienunterstützungen vorzulegen haben.

Zur Durchführung dieser Abrechnung ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher derjenigen Ortschaften, in denen Familienunterstützungen nicht mehr gezahlt werden, die Nachweisungen über die Familienunterstützungen und die Kreiszuschüsse in Einnahme und Ausgabe aufzurechnen und mir mit den Unterstützungsbogen einzusenden. Den Unterstützungsbogen sind stets die Einberufungsausweise beizufügen.

Belgard, den 28. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehverkäufe.

Bei der Ablieferung des Viehs an den Feindbund besteht die Möglichkeit, daß plötzlich auf den Sammelstellen die Maul- und Klauenseuche ausbricht. Da die Rinder hochwertiges Nutzvieh sind, wäre es zu bedauern, wenn die Tiere abgeschlachtet werden müßten. Wir beabsichtigen daher, denjenigen Landwirten, die bereit sind, mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Vieh zu erwerben, dieses zu verkaufen. Bedingung ist, daß die Käufer abgelegene Gehöfte haben, auf denen sie das Vieh durchsuchen können, und daß sie in der Lage sind, die Tiere mittels dichter Wagen von der Bahnstation abzufahren. Sofortige Meldungen von Landwirten, die Seuche Vieh obigen Bedingungen entsprechend erwerben wollen, sind unter Angabe der evtl. zu übernehmenden Stückzahl an uns zu richten.

Stettin, den 21. Februar 1920.

Pommerscher Viehhandelsverband.

Veröffentlichung!

Belgard, den 24. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Vom 1. März 1920 ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

	Erzeuger- höchstpreis Mk.	Großhandels- höchstpreis Mk.	Kleinhandels- höchstpreis Mk.
Weißkohl			
vom 1.—15. 3. 1920	7,75		
vom 16.—31. 3. 1920	8,—	13,—	17,50
Rotkohl			
vom 1.—15. 3. 1920	11,25		
vom 16.—31. 3. 1920	11,50	19,—	25,50
Wirsingkohl			
vom 1.—15. 3. 1920	10,75		
vom 16.—31. 3. 1920	11,—	18,—	24,50
Grünkohl			
vom 1.—15. 3. 1920	12,—	18,—	24,—
Note Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	8,50	12,75	18,—
gelbe Möhren	6,50	10,75	16,—
weiße Möhren	4,50	8,75	13,—

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (einmieten, einfellern oder dergl.). Die Erzeugerhöchstpreise sind ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preisbekanntmachung vom 27. 1. 1920 wird aufgehoben.

Stettin, den 25. Februar 1920.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.
In Vertretung: von Leipzig.

Veröffentlichung.

Belgard, den 1. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1914) vom 30. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1217) vom 3. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt 633) und vom 14. Oktober 1919 (Reichsgesetzblatt 1287) über den Verkehr mit Zucker wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Abgabe von Gebrauchszucker dürfen folgende Preise für ein Pfund Zucker nicht überschritten werden:

für gemahlene Melis oder Kristallzucker	1,37 Mk.
" " Raffinade	1,38 Mk.
" " Würfelzucker	1,40 Mk.
" " Farinzucker	1,35 Mk.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 2. März 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 11. Januar 1920 — Kreisblatt Nr. 3 — außer Kraft.

Belgard, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerkartenabschnitte des Kreises Köslin Nr. 65 und 66 für Monat März werden dem Ausdruck von 350 Gramm entgegen nur mit 300 Gramm beliefert.

Ich ersuche die Handelsstellen dies zu beachten.

Belgard, den 1. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Auf den Märzabschnitt der Vollzuckerkarte des Kreises Belgard werden 500 Gramm weißer Zucker und 200 Gramm Farin, insgesamt also 700 Gramm, ausgegeben. Der Märzabschnitt der Kinderzuckerkarte wird mit 300 Gramm weißen Zucker beliefert.

Belgard, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Auf den Märzabschnitt der Zuckerkarte des Kreises Regenwalde werden entgegen dem Ausdruck von 750 Gramm nur 700 Gramm ausgegeben. Ich ersuche die Handelsstellen dies zu beachten.

Belgard, den 28. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Wie im vergangenen Jahre, so soll auch in diesem Jahre eine Unterbringung von Kindern aus Elberfeld und Stettin im Kreise Belgard erfolgen. Trotz dem Friedensschluß sind auch in diesem Jahre die Ernährungsschwierigkeiten in den Großstädten ebenso groß, wenn nicht größer, wie in den schwersten Kriegszeiten. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß auch auf dem Lande die Not gestiegen ist, so ist dieselbe doch noch lange nicht so groß wie in den Großstädten. Ein mehrwöchentlicher Aufenthalt auf dem Lande ist für die durch Unterernährung geschwächten Körper der Stadtkinder von großem Segen und macht sie widerstandsfähiger gegen Krankheiten. In einer gesunden und widerstandsfähigen Jugend liegt die Zukunft des deutschen Volkes begründet und es muß das Bestreben aller sein, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Ich bitte nun alle Landleute, die in der Lage sind, Stadtkinder über Sommer aufzunehmen, dies ihren Guts- oder Gemeindevorstehern mitzuteilen und sich in die dort ausliegenden Listen einzutragen. Dabei ist anzugeben, ob ein Knabe oder Mädchen und welches Alter und welche Konfession gewünscht wird. Von den Städten wird, wie auch in den vergangenen Jahren ein Unkostenzuschuß gezahlt werden, der mindestens eine Mark pro Tag und Kind betragen wird. Wenn auf den Unkostenzuschuß verzichtet wird, ist dies anzugeben.

Der Unkostenbeitrag sowie die übrigen Vorteile, wie Zuzahlung der Selbstversorgerration, Haftpflicht- und Unfallversicherung, sowie Fahrpreismäßigung, kommen nur bei denjenigen Kindern in Frage, die durch Vermittlung der amtlichen Organisation untergebracht werden; auf sogenannte wilde Kinder finden dieselben keine Anwendung. Ich bemerke noch, daß nur Kinder zum Landaufenthalt kommen werden, die frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten sind.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, in engem Zusammenwirken mit den Herren Geistlichen und Lehrern, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß möglichst vielen Kindern der Aufenthalt auf dem Lande ermöglicht wird. Ortslisten zu diesem Zweck lasse ich noch zugehen. Wann dieselben an mich zurückgereicht werden müssen, mache ich noch bekannt.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der deutschen Holzhandlung, Inhaber Zarth, hier ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 24. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung die Polizeibehörden auf die strengste Beachtung des § 15 in Verbindung mit § 32 der Reichsgewerbeordnung hinzuweisen. Ich ersuche künftig darauf zu halten, daß Schauspielunternehmer ihr Gewerbe nicht ausüben, bevor der Bezirksausschuß die Erlaubnis dazu erteilt hat. Nötigenfalls ist die Fortsetzung des Betriebes nach § 15 der Reichsgewerbeordnung polizeilich zu verhindern.

Röslin, den 19. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck bringe ich allen Beteiligten namentlich auch den Amtsvorstehern zur Kenntnis.

Belgard, den 27. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

Betrifft Bestätigung von Amtsvorstehern.

Nachstehende Herren sind vom Herrn Oberpräsidenten als Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter bestätigt worden:

Amtsbezirk:

- a. Amtsvorsteher:
- b. Stellvertreter:

Altkülitz:

- a. Bauerhofsbes. Fried. Benzke—Neukülitz;
- b. Bauerhofsbes. Ewald Maaß—Altkülitz;

Kamissow:

- a. Rittergutsbesitzer v. Kleist—Kamissow;
- b. Administrator Göttel—Rastow;

Standemin:

- a. Rittergutsbesitzer von Braunschweig—Standemin;
- b. Rittergutsbesitzer Ruffell—Lutzg;

Karfin:

- a. Rittergutsbesitzer Guse—Karfin;
- b. Oberinspektor Holz—Karfin;

Grüßow:

- b. Bauer Karl Maaß—Lenzen;

Hoggow:

- a. Rittergutsbesitzer Grafmann—Ackerhof;
- b. Gemeindevorsteher Max Behling—Vorkwerk;

Zarnesanz:

- a. Rittergutsbesitzer Wilde—Rassin;
- b. Bauerhofsbes. H. Maddag—Boßin;

Gr. Ramin:

- a. Rittergutsbes. Hoffmann—Al. Ramin;
- b. Rittergutsbesitzer Hofmann—Battin;

Arnhausen:

- a. Rittergutsbesitzer Breßell—Arnhausen;
- b. Gemeindevorsteher Nährung—Reßin;

Altschlage:

- a. Rittergutsbesitzer v. Hagen—Langen;
- b. Gemeindevorsteher Harmel—Langen;

Reinsfeld:

- a. Rittergutsbes. von Oppenfeld—Reinsfeld;
- b. Gutsbesitzer Birkenfeld—Biezeness;

Kedel:

- a. Rittergutsbesitzer Fey—Gr. Wartin;
- b. Gemeindevorsteher Haß—Kedel;

Buslar:

- a. Ritterguts-pächter Schumann—Dewberg;
- b. Gemeindevorsteher Strelow—Lutzg;

Wold. Dychow:

- b. Rittergutsbesitzer Radolf—Zwirnik;

Schl. Polzin:

- b. Gutsbesitzer Tölke—Bramstädt;

Gr. Poplow:

- a. Rittergutsbesitzer Hübner—Bruzen;
- b. Rittergutsbesitzer Woeller—Gr. Poplow;

Kollag:

- a. Rittergutsbes. v. Mantuffel—Kollag;
- b. Rittergutsbesitzer Birkenfeld—Jagertow;

Wusterbarth:

- a. Landwirt Malue—Lasbed;
- b. Administrator Sumpf—Wusterbarth;

Damen:

- b. Administrator Rath—Damen;

Zadtow:

- a. Rittergutsbes. v. Kleist—Regow—Riekow;
- b. Rittergutsbesitzer von Menbockum—Muttrin;

Schmenzin:

- Administrator Gaaß—Schmenzin;

Wartin:

- a. Rittergutsbes. v. Kefowsky—Tiechow;
- b. Landwirt Gustav Ristow—Tiechow;

Gr. Dychow:

- a. Rittergutsbes. Graf v. Kleist—Regow—Gr. Dychow;
- b. Rentier Gabriel—Gr. Dychow;

Burzlass:

- a. Administrator Stabenow—Burzlass;

Gr. Dubberow:

- a. Rittergutsbes. v. Kleist—Gr. Dubberow;
- b. Rittergutsbes. v. Heydebreck—Schlennin;

Pumtow:

- a. Bauerhofsbesitzer Albert Juhnke—Dartow;
- b. Gemeindevorsteher Artur Götzke—Dartow;

Bulgrin:

- a. Rittergutsbesitzer Lobeck—Buzke;
- b. Gemeindevorsteher H. Manke—Pustchow;

Rößternik:

- a. Gemeindevorsteher Treichel—Al. Rantnin;
- b. Bauer Albert Krüger—Rößternik.

Die obgenannten Herren ersuche ich, ihre Ämter, soweit sie dieselben nicht schon früher bekleidet haben, alsbald zu übernehmen. Die bisherigen Amtsvorsteher wolle, soweit sie nach Vorliegendem nicht mehr als Amtsvorsteher zu gelten haben, die Amtsvorstehergeschäfte schleunigst an die vorgenannten Herren übergeben.

Soweit vorstehend keine Amtsvorsteher bestätigt sind, bezw. dieselben ihr Amt wegen Krankheit usw. niedergelegt haben, werden die betreffenden Amtsvorsteherstellvertreter ersucht, die Amtsvorstehergeschäfte bis auf weiteres zu führen.

Belgard, 1. 3. 20.

Der Landrat.

Errichtung einer teils oberirdischen und teils unterirdischen Telegraphenlinie.

Der Plan über die Herstellung einer teils oberirdischen und teils unterirdischen Telegraphenlinie von Wusterwitz (Kreis Dramburg) nach Dohnafelde liegt bei dem Postamt in Polzin von heute an 4 Wochen öffentlich aus.

Ober-Postdirektion Köslin.

Nichtamtlicher Teil.

Vermögenszuwachssteuer. Das Staatssteueramt Köslin teilt uns mit: Vermögenszuwachs aus außerordentlichen, also nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegenden Holzabtrieben, unterliegt an sich der Vermögenszuwachssteuer. Nach der Veranlagung kann aber der Steuerpflichtige auf Grund des Härteparagrafen 32 und eines Reichsfinanzministerialerlasses vom 22. 1. 20 den Antrag stellen, daß ihm der Uberschuß des Preises dieses Holzabtriebes über den letzten Friedenspreis von dem Kriegsvermögen abgerechnet wird.

Inserate.

Der Reichsausschuß für Sele u. Sette, Berlin

schließt

Unbauperträge auf Commerölsaaten.

Für Commererüben, Leindotter, Mohn und Senf

werden außer den lohnenden Abnahmeverträgen gegen das Vorjahr verdoppelte Flächenzulagen, für Senf außerdem eine Druschprämie gewährt. Näheres durch den unterzeichneten Kommissionsär des Reichsausschusses

M. Gottschalk Lewy Nachf.,

Belgard a. Pers.

Telefon 18 und 218.

Inseraten-Betreter

für Belgard und Umgebung zur Entgegennahme von Inseraten-Aufträgen gegen hohe Provision gesucht.

Bewerber müssen kaufmännisch gebildet und zielbewußt sein, es werden nur Herren berücksichtigt, denen an dem Aufbau einer guten Existenz gelegen ist. Gest. Offerten erbittet

Pommerscher Presse-Werbe-Dienst,

Geschäftsstelle Kolberg.

Öffentliche Bekanntmachung!

Als anzeigepflichtige Anmeldestellen zur Einreichung der Kundenverzeichnisse über Kunden, die bei einer Bank, Kasse pp. Wertpapiere, Geld oder kostbarkeiten Guthaben, laufende Konten, ein verschlossenes Depot, oder ein Schließfach haben, sind gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1920, Reichsgesetzblatt Seite 126, die nachstehend aufgeführten Banken und Kassen etc. zu bezeichnen:

Die Reichsbankhauptstellen,
Reichsbankstellen und
Reichsbanknebenstellen,
die Kreisparassen,
die Stadtparassen,
sämtliche Spar- und Darlehnskassen,
die Vorschußkassen, sowie weiter
alle öffentlichen privaten Bank- und Kredit-Institute
und alle Personen und Unernehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.
Köslin, den 24. Februar 1920.
Staatssteueramt, Kreis Köslin.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1567) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

1. aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen bergbautreibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
2. aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

ersucht, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschrieben vollzogene Steuererklärung mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, **spätestens bis zum 15. März 1920** bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen.

Die Einreichung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verabsäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Zuschlag bis 10 v. H. der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Köslin, am 23. Februar 1920.

Das Finanzamt.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mk. erhöht hat, im Bezirke des Finanzamtes aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **1. bis 30. März 1920** schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn Ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamtes und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine

fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. **Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt nicht dem Abgabepflichtigen zu.**

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verabsäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zur Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer verwirkt.

Zweite Abdrücke der Steuererklärungen können wegen Mangels an Vordrucken nicht ausgegeben werden.

Köslin, den 26. Februar 1920.

Das Finanzamt.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Diejenigen Personen, die zwar glauben, daß sie der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs gemäß der obigen Bekanntmachung des unterzeichneten Finanzamtes vom heutigen Tage nicht unterliegen, **die aber einen Vordruck zur Steuererklärung zugestellt erhalten haben**, werden hiermit ersucht, die Steuererklärung nach dem erhaltenen Vordruck

bis zum 20. März 1920

schriftlich an das unterzeichnete Finanzamt unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und daher zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verabsäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe angehalten, auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 % der geschuldeten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Köslin, den 26. Februar 1920.

Das Finanzamt.

Die **Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände** werden ersucht, vorstehende Bekanntmachungen über die Abgabe einer Steuererklärung für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs noch besonders **ortsüblich bekannt zu geben**.

Köslin, den 26. Februar 1920.

Das Finanzamt.

Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Ordentliche Distrikts-Versammlung

am 9. März 11 Uhr Vormittags zu Köslin im Kösliner Klub Bergstraße. Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Köslin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
 2. Anträge von Mitgliedern.
 3. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.
- Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Köslin, den 23. Februar 1920.

Horstmann,
Distriktsdirektor.

Torf und Brennholz

kaufen jedes Quantum
für Lieferung Sommer 1920.

Hugo Stinnes, G. m. b. H.,
Stettin.

Oberförsterei Klausshagen, Reg.-Bez. Köslin.

Am **Mittwoch, den 10. März 1920**, um 10 Uhr vormittags kommen im Fiß'ichen Lokale zu Tempelburg etwa folgende Hölzer zum Verkauf:

1. mit unbeschränktem Bieterkreis:

Försterei	Jag.	Holzart	Stck.	fm	d a v o n					
					I	II	III	IV	V	
Birkenhain	20	Bu.	41	45						u. 41 rm Erl Schicht. Stangen I.-IV. Kl.
"	9	Erl.	500							
Grünwald	47	Bu.	85	49,24		0,59	10,63	9,49	10,81	
"	47	Eiche	1	1,21	1,21					
"	47	Ki.	26	43,51	7,38	56,13				
"	51	Bu.	121	81,13	1,33	9,83	20,29	41,88	2,13	
"	57	Bu.	79	52,04		2,50	8,77	35,27	4,90	
"	57	Erl.	37	24,—						vielfach Anbruch
Klausshagen	87	Bu.	68	54,—		1,63	16,91	32,27	3,19	
Fünffsee	100	Bu.	115	193,72	15,38	83,40	75,37	19,57		
"	102	Bu.	48	86,44	16,22	33,03	27,06	10,44		
"	103	Bu.	48	67,32	11,92	23,93	26,58	4,89		
Königswerder	40	Eich.	6	8,—						

2. anschließend Nutz- und Brennholzverkauf aus Rackow und Birkenhain und Königs- werder Brennholz für den Lokalbedarf in kleinen Losen unter Ausschluß von Händlern

Am **Donnerstag, den 11. März 1920** kommen in Klausshagen im Gasthause von Rutz etwa folgende Hölzer zum Verkauf aus den Förstereien Grünwald, Klausshagen, Fünffsee, Wuhrow:

1. mit unbeschränktem Bieterkreis:

500 rm Buch. Schichtholz, teils rund, 1,2 m lang, teils gespalten, 1 m lang, 62 rm Eich. Pfähle, 2 m lang. 4 Stck Aspen = 3 fm, 40 rm Schichtnußholz, rd., 300 Stck. Ficht. Stang. I-III, 30 rm Kief. Schichtholz, 2-3 m lang.
Brennholz: 900 rm Buch., Klob., Knüpp., 700 rm Birk., Klob. Nadelholz; 30 rm Kl., Kn. Außerdem Reisig jeder Holzart.

2. Nutzholz für den Lokalbedarf, verschiedene Holzarten und Sortiment, unter Aus- schluß von Händlern, in kleinen Losen. Nutzholz wird in Klausshagen von 10 Uhr ab, Brennholz von 2 Uhr nachmittags ab verkauft.

Aufmaßlisten gegen Schreibgebühren durch die Oberförsterei. **Der Oberförster.**

Bekanntmachung.

Vom 1. März d. J. ab wer- den die Güertarife um 50% erhöht.

Direktion der vereinigten Klein- bahnen der Kreise Köslin-Dublitz-Belgard. Ref.

Erich Pfeil

Forstanstalt

Rathenow.

Beste Bezugsquelle für hochkeim- fähigen Kiefern-Samen aus ga- rantiert deutschen Zäpfen ge- wonnen in eigenen Darranstalten und erstklassige Kiefernpflanzen aus märkischen Samen gezogen, gesund und Schüttefrei.

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

Drahtwort: Forstanstalt.

Fernsprecher 992.

Bei Hautjucken,

Plechte, Krätze, auch Heinge- schwüre, wo bislang nichts half, sofort schreiben. Gebe gerne kostenfreie Auskunft, ur Rück- marke erwünscht. August Stre- aert, Wisingerode (Sachsenfeld).

Eier, Geflügel, Käse, Wild, Fische

kauft Lange, Berlin, Schloßplatz 1. Bahn- und Postversandlisten stelle auf Wunsch zur Verfügung.